

3. Organisation der Familien- und Sexualerziehung an der Schule

3.1 Aufgaben der Schulleitung

¹Die Schulleiterin oder der Schulleiter sorgt für die **Einhaltung der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung** an der Schule. ²Befugnis und Aufgaben der staatlichen Schulaufsichtsbehörden, die Erfüllung der Unterrichtsziele und die Gestaltung des Unterrichts zu beaufsichtigen, bleiben unberührt.

³Die Schulleiterin oder der Schulleiter ernennt eine(n) **Beauftragte(n) für Familien- und Sexualerziehung an der Schule** und unterstützt die Arbeit des/der Beauftragten.

⁴Die Entscheidung, ob auf Grund einer spezifischen örtlichen Situation bzw. inhaltlichen Schwerpunktsetzung im Unterricht die Schülerinnen und Schüler getrennt, statt im gewohnten **Klassenverband** unterrichtet werden, trifft die Schulleiterin oder der Schulleiter in Absprache mit dem/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung und der die Inhalte vermittelnden Lehrkraft. ⁵Eine solche Entscheidung ist gegenüber dem Elternbeirat und der Elternversammlung auf deren Verlangen zu begründen.

3.2 Aufgaben des/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung

¹Der/Die Beauftragte ist erste(r) **Ansprechpartner(in)** für Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie externe Expert(inn)en zur Familien- und Sexualerziehung an der Schule. ²Er/Sie pflegt den Kontakt zu außerschulischen Ansprechpartner(inne)n sowie Expert(inn)en und unterstützt die Lehrkräfte bei der Vorbereitung der didaktischen Umsetzung der Familien- und Sexualerziehung. ³Ihm/Ihr obliegt die Planung des nach Möglichkeit jährlich an den weiterführenden Schulen stattfindenden **Aktionstages für das Leben** (siehe dazu auch 1.3.2).

⁴Der/Die Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung prüft alle **Angebote externer Anbieter zur Familien- und Sexualerziehung** und stellt sicher, dass jede außerschulische Zusammenarbeit im Einklang mit den Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung geschieht.

⁵Er/Sie ist immer auch **Interventionsbeauftragte(r)**, speziell für diese Tätigkeit geschult, und kennt im Verdachtsfall von sexueller Gewalt die notwendigen Schritte, die zu informierenden Stellen und alle wichtigen Ansprechpartner. ⁶Um langfristig **Schülerinnen und Schüler gegen sexuelle Gewalt zu stärken**, stimmt er/sie mit den Lehrkräften der Schule die unterschiedlichen Angebote zum Auf- und Ausbau personaler sowie sozialer Kompetenzen und der Medienbildung aufeinander ab.

3.3 Aufgaben der Lehrkräfte

¹Die in den Klassen unterrichtenden Lehrkräfte vermitteln im jeweiligen Fachunterricht die Themenbereiche der Familien- und Sexualerziehung. ²Die dafür notwendigen Absprachen koordiniert der/die Klassenleiter(in) bzw. Klassenlehrkraft oder bei Bedarf der/die Beauftragte für Familien- und Sexualerziehung.

³Persönlichkeitsbezogene oder emotionsbehaftete Inhalte der Familien- und Sexualerziehung dürfen nicht Teil der Leistungserhebung sein. ⁴Fragebogenaktionen über das sexuelle Verhalten der Schülerinnen und Schüler sind unzulässig.

⁵Der/Die Klassenleiter(in) beruft eine **Klassenelternversammlung zur Information der Erziehungsberechtigten** ein (vgl. auch 3.4). ⁶Er/Sie kann diese Aufgabe auch an eine andere Lehrkraft der Klasse delegieren oder den/die Beauftragte(n) für Familien- und Sexualerziehung um Unterstützung bitten. ⁷Alle an der Familien- und Sexualerziehung in einer Klasse beteiligten Lehrkräfte sind zur **Zusammenarbeit** und zur **Teilnahme an den Informationsveranstaltungen** verpflichtet. ⁸Für besondere Fragestellungen und Zielsetzungen der Familien- und Sexualerziehung können unter Einbeziehung des/der Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung außerschulische Expert(inn)en den Unterricht an weiterführenden Schulen ergänzen. ⁹Für Inhalt, Qualität und Durchführung der gemeinsamen Aktivität bleibt dabei die Lehrkraft verantwortlich (vgl. § 5 „Aufsichtspflicht“ der Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern).

3.4 Elterninformation

¹In den Jahrgangsstufen 1 bis 6 erfolgt die Information der Erziehungsberechtigten und die Aussprache mit ihnen im Rahmen der jährlich vorgesehenen Klassenelternversammlungen oder in einem thematischen Elternabend. ²Die Eltern werden zu den **Klassenelternversammlungen** unter Hinweis auf die Thematik schriftlich eingeladen. ³In diesen werden unter anderem die vorgesehenen **audiovisuellen Lehr- und Lernmittel** vorgestellt und erläutert, die entsprechend der Intention der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung ausgewählt wurden. ⁴Die Eltern werden im Interesse ihrer Kinder gebeten, die Lehrkraft oder den/die Beauftragte(n) für Familien- und Sexualerziehung über **Vorkommnisse oder Umstände besonderer Art** vor Beginn der Unterrichtseinheiten zur Familien- und Sexualerziehung in Kenntnis zu setzen. ⁵Damit die Erziehungsberechtigten Zeit finden mit ihren Kindern zuerst über Themen der Familien- und Sexualerziehung zu sprechen, beginnt der Unterricht zur Familien- und Sexualerziehung erst angemessene Zeit nach der Informationsveranstaltung, in der Grundschule und in den Jahrgangsstufen 5 und 6 in der Regel erst nach Ablauf von acht Wochen.

⁶Besondere Klassenelternversammlungen zur Familien- und Sexualerziehung werden für die Eingangsklassen an der Grundschule, der Mittelschule, der Förderschule, der Realschule, der Wirtschaftsschule und dem Gymnasium einberufen, soweit der Elternbeirat dies wünscht.

⁷In den Jahrgangsstufen 7 bis 13 kann die Information der Eltern entweder im Rahmen von Klassenelternversammlungen oder durch Elternbrief erfolgen. ⁸Hierüber entscheidet die Schule im Einvernehmen mit dem Elternbeirat.

3.5 Lehrerausbildung und Lehrerfortbildung

¹Damit die Schule ihren gesetzlichen Auftrag zur Familien- und Sexualerziehung erfüllen kann, sind in die Vorbereitung für die verschiedenen Lehrämter sowie in die Lehrerfortbildung entsprechende fach- und erziehungswissenschaftliche, didaktische und unterrichtsmethodische Themenbereiche aufzunehmen. ²Die Beauftragten für Familien- und Sexualerziehung an den Schulen erhalten ein besonderes Fortbildungsangebot.